

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Geschäftsordnung des Bundesparteitags

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 26. November 2017

4 Geändert am 26. August 2018

5 1) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder
6 beschlussfähig.

7 2) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.

8 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den
9 Parteitag zu stellen.

10 4) Jedes Mitglied und jede*r Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem
11 Parteitag Rederecht.

12 5) Antragsfristen

13 a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag
14 Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der
15 Versammlung über diese Antragsfristen ab.

16 b) Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen
17 sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als
18 Dringlichkeitsanträge.

19 c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.

20 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten Inhalt,
21 so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind mindestens $\frac{2}{3}$
22 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als
23 ungültige Stimmen gewertet.

24 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind keine
25 Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren jederzeit
26 zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In der Regel
27 sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen Antrag zum
28 Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere, aber nicht
29 ausschließlich, zulässig:

- 30 a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
- 31 b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
- 32 c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
- 33 d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
- 34 e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
- 35 f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
- 36 g) Anträge zur Beendigung des Parteitags

37 8) Abstimmungen

- 38 a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
- 39 b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die Annahme
40 eines Antrags erreicht wurde.
- 41 c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht einig,
42 ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine
43 schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit
44 (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der Satzung
45 beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Schriftliche
46 Abstimmungen sind geheim.

47 9) Redelisten

- 48 a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
- 49 b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort
50 ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
- 51 c) Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die
52 Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
- 53 d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den
54 Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer
55 Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird auf
56 die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur eine
57 Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide Redebeiträge
58 halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem gleichen Verfahren
59 erneuert werden.
- 60 e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende
61 Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.
- 62 f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen
63 sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen
64 Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten
65 Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner*innen mit gleicher Anzahl von
66 Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen, dass
67 mindestens die*der Antragsteller*in einen Redebeitrag für den Antrag halten
68 kann. Dieses Rederecht kann die*der Antragsteller*in auf eine andere Person
69 übertragen.

70 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der
71 anwesenden Bewegter*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung,

72 die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die
73 Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.

74 11) Gültigkeit und Änderungen

75 a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert
76 werden.

77 b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

78 c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise
79 unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen

80 Geschäftsordnung nicht berührt.